

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 304.

Dienstag, den 31. October.

1843.

### Bekanntmachung,

die am 1. und 2. November d. J. stattfindende Annahme von Anmeldungen auf Actien für die Sächsisch-Schlesische Eisenbahn betreffend.

- 1) Die Zeichnung erfolgt in dem vormaligen Locale der Schoßstube auf dem Rathhause an den gedachten Tagen von früh 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr;
- 2) an die sich Meldenden werden am 1. November früh um 8 Uhr auf dem Rathhaussaale Karten mit Nummern ausgegeben, diese Nummern werden nach der Reihenfolge zum Eintritt in das Zeichnungszimmer aufgerufen und nur gegen Vorzeigung der aufgerufenen Nummer ist der Eintritt gestattet. Diese Karten werden so weit expedirt werden, als die vorgeschriebene Zeit es gestattet. Ein Mehreres wird durch den Empfang der Eintrittskarte nicht gewährt;
- 3) die auszugebenden Interimsquittungen sind mit dem Stadtsiegel abgestempelt;
- 4) bei Zeichnungen von mindestens 10 Stück Actien können für den Betrag der zu leistenden Anzahlung Appoints von nachbenannten Staatspapieren:

Röniglich Sächsische Steuer-Credit-Cassen-Scheine à 3<sup>0</sup>/<sub>100</sub>,

Röniglich Sächsische Landrentenbriefe à 3<sup>1</sup>/<sub>3</sub><sup>0</sup>/<sub>100</sub>,

Röniglich Preussische Staatsschuldsscheine à 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub><sup>0</sup>/<sub>100</sub>

deponirt werden.

Solche Depositen werden nur unter folgenden Bedingungen angenommen:

- a) jeder Deponent hat die zu deponirenden Staatspapiere sammt Talons und Coupons mittelst doppelter Specification einzureichen, von welchen eine, mit der Nummer der Interimsquittung versehen, als Beilage der letztern an den Deponenten zurückgegeben wird. Solchen Falls wird die erfolgte Deposition auf der Rückseite der Interimsquittung bemerkt;
- b) dergleichen Depositionen werden, wie hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht wird, **nur unter der Bedingung gestattet**, daß die deponirten Staatspapiere sofort und längstens binnen 3 Tagen, von Zeit der Bekanntmachung des Resultats der Zeichnung durch das Tageblatt an gerechnet, gegen Rückgabe der Interimsquittung und der dazu gehörigen Specification, so wie gegen Einzahlung von 10 Thalern für jede zu empfangende Actie, wiederum eingeldt werden.

Im Unterlassungsfalle werden die deponirten Staatspapiere nach Maßgabe der hohen Ministerial-Bekanntmachung d. d. Dresden, den 17. October 1843 ohne Weiteres für Rechnung des Deponenten nach Befinden verkauft werden.

- 5) Bei größeren Posten, welche in baarem Gelde, Golde oder in Staatspapieren deponirt werden, soll, nach Befinden, Versiegelung in Säcken und Wappen gestattet werden, weshalb die Beibringung von Pertschaften Seiten der Deponenten gewünscht wird.

Leipzig, den 28. October 1843.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Groff.

## Sächsisch-Baiersche Eisenbahn.

Die durch unsere Bekanntmachung vom 11. Juli d. J. ausgeschriebene neunte Einzahlung von 5 Thalern ist auf die mit den Nummern

590—593, 14,434, 28,480—28,489, 34,510, 37,766—37,770, 40,081, 40,603, 42,992, 43,004

bezeichneten 25 Stück Interims-Actien der Sächsisch-Baierschen Eisenbahn-Compagnie nicht geleistet worden.

In Gemäßheit der durch die Statuten gegebenen Vorschrift werden die Inhaber dieser Interims-Actien hiermit aufgefordert, die gedachte neunte Einzahlung unter Zuschlag der verwirkten Conventionalstrafe von zehn Procent der Einzahlungssumme (15 Ngr.) bei Vermeidung des nachstehend angedrohten Rechtsnachtheils spätestens

**den 1. November d. J. Abends 7 Uhr**

auf unserm Bureau hieselbst nachträglich zu leisten. Das Unterlassen dieser Zahlungen in dem solchergestalt angeetzten Präclustertermine macht den Actieninhaber aller ihm als solchem zuständigen Rechte verlustig.

Leipzig, am 12. September 1843.

Directorium der Sächsisch-Baierschen Eisenbahn-Compagnie.  
Dr. Hoffmann.

F. A. Dorn.